

TAEV 2026

Bundeseinheitliche Fassung

In Kooperation mit



ELEKTRIKER
ÖSTERREICH

TAEV 2026

Bundeseinheitliche Fassung

1. Auflage

www.taev.at

Technische Anschlussbedingungen
für den Anschluss an öffentliche
Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen
bis 1000 Volt, mit Erläuterungen der
einschlägigen Vorschriften.

Im Einvernehmen mit der Bundesinnung der
Elektro-, Gebäude-, Alarm- und
Kommunikationstechniker

Bestellnummer: 251/031e

Herausgeber:

e oesterreichs
energie

In Kooperation mit:



**ELEKTRIKER
ÖSTERREICH**

5 SICHERHEITSREGELN

für die Durchführung von Arbeiten an elektrischen Anlagen:

1. freischalten,
2. gegen Wiedereinschalten sichern,
3. Spannungsfreiheit feststellen,
4. erden und kurzschließen,
5. benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.

Die Aufhebung dieser Maßnahmen nach Abschluss der Arbeiten erfolgt sinngemäß in umgekehrter Reihenfolge.

Hinweise für die Benützer der TAEV

Wenn Sie die TAEV nicht direkt über Oesterreichs Energie erworben haben, bitten wir Sie, uns unter www.taev.at Ihre Kontaktdaten mitzuteilen. Sie werden dann über Änderungen, die Herausgabe von Austauschblättern sowie Neuerscheinungen per E-Mail informiert und bleiben so stets am aktuellen Stand.

Impressum

Herausgeber: Österreichs E-Wirtschaft, Brahmplatz 3, 1040 Wien

Eigentümer und Verlag: Österreichs E-Wirtschaft Akademie GmbH, Brahmplatz 3, 1040 Wien
Tel +43 1 501 98-304
akademie@oesterreichsenergie.at, www.akademie.oesterreichsenergie.at

Gestaltung und Druck: glanzlicht GmbH, Kettenbrückengasse 23/4/1, 1050 Wien, www.glanzlicht.at

Trotz sorgfältiger Prüfung wird keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit übernommen. Außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist jegliche Haftung von Herausgeber und Medieninhaber aus dem Inhalt dieses Werks ausgeschlossen. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. © 2026

Bestellnummer: 251/031e

ISBN: 978-3-9506290-1-9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort zur TAEV-Ausgabe 2026	14
Vereinbarung vom 27. August 1956	18
Verwendete Abkürzungen	20

Teil I. Allgemeines

1	Allgemeine Grundsätze	I/1
1.1	Einleitung	I/1
1.2	Anwendungsbereich	I/2
1.3	Begriffe	I/4
1.3.1	Schematische Abbildung	I/4
1.3.2	Vorzählerbereich	I/5
1.3.3	Hausanschluss	I/5
1.3.4	Hauptleitung	I/5
1.3.5	Zuleitung zur Einzelverbraucheranlage	I/5
1.3.6	Zählerschleife	I/5
1.3.7	Mess-, Schalt- und Steuereinrichtungen für tarifliche und vertragliche Zwecke	I/6
2	Verantwortlichkeit des Errichters	I/6
2.1	Nachweis der Berechtigung	I/6
2.2	Vorschriften- und vertragskonforme Ausführung der Installationsarbeiten	I/6
2.3	Symmetrie der Netzbelastung	I/7
3	Meldepflichten	I/7
4	Fertigstellungsmeldung (Betriebserlaubnisverfahren)	I/9
5	Plomben und sonstige Verschlüsse der Verteilernetzbetreiber	I/11

Teil II.A Installation bis zur Messeinrichtung

1	Hausanschluss	II.A/1
1.1	Allgemeines	II.A/1
1.2	Freileitungsanschluss	II.A/3
1.3	Kabelanschluss	II.A/4
1.4	Hausanschlussssicherungen	II.A/4
1.4.1	Ausführung und Anforderungen	II.A/4
1.4.2	Art der Hausanschlussssicherung	II.A/4

2	Leitungsbemessung	II.A/6
2.1	Bemessung der Betriebs-(Nenn-)stromstärke von elektrisch versorgten Objekten	II.A/6
2.1.1	Bemessung der Betriebs-(Nenn-)stromstärke von Wohngebäuden	II.A/7
2.1.2	Bemessung der Betriebs-(Nenn-)stromstärke von Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Anlagen	II.A/8
2.1.3	Beispiele für die Bemessung der Betriebs-(Nenn-)stromstärke	II.A/9
2.1.4	Leitungen vor den Messeinrichtungen (Haupt- bzw. Vorzählerleitungen)	II.A/10
2.1.5	Bemessung der Betriebs-(Nenn-)stromstärken von Endstromkreisen	II.A/10
2.1.6	Berechnung der Betriebs-(Nenn-)stromstärke	II.A/11
2.2	Querschnittsbestimmung hinsichtlich mechanischer Festigkeit	II.A/12
2.3	Querschnittsbestimmung hinsichtlich Erwärmung	II.A/13
2.3.1	Allgemeine Festlegungen	II.A/13
2.3.2	Zuordnung von Überstrom-Schutzeinrichtungen (OCPD) in Hausinstallationen und Anlagen mit vergleichbaren Anforderungen bei festgelegten Verlegebedingungen.	II.A/14
2.3.3	Zuordnung von Überstrom-Schutzeinrichtungen (OCPD) für Leitungen und Kabel bei abweichenden Verlegebedingungen	II.A/17
2.4	Querschnittsbestimmung hinsichtlich Spannungsabfall/-hub	II.A/28
2.5	Mindestquerschnitte von Vorzählerleitungen (Hauptleitungen) und Mindestnenngrößen der zugehörigen Installationsrohre	II.A/32
2.5.1	Vorzählerleitungen	II.A/32
3	Installation bis zur Messeinrichtung	II.A/35
3.1	Vorzählerleitungen (Leitungen vor den Messeinrichtungen)	II.A/35
3.2	Überstrom-Schutzeinrichtungen vor den Messeinrichtungen	II.A/36
3.3	Anbringung von Zählerschränken und Zählerverteilerschränken	II.A/37
3.4	Zählerschränke bzw. Zählerverteilerschränke für Anlagen mit direkter Messung	II.A/41
3.4.1	Anforderungen an Zählerschränke bzw. Zählerverteilerschränke	II.A/41
3.4.2	Standard-Zählerschrank bzw. Zählerverteilerschrank	II.A/44
3.4.3	Schutzmaßnahmen für Zählerschränke und Zählerverteilerschränke	II.A/45
3.4.4	Schutz gegen Brände [E 8101-4-42]	II.A/47
3.5	Mess- und Schalteinrichtungsverdrahtung im Vorzähler- und Messfeld bei Anlagen mit direkter Messung	II.A/47
3.6	Wandlermessschränke	II.A/48
3.7	Smart Meter	II.A/48
4	Steuer- und Schalteinrichtungen für tarifliche und vertragliche Zwecke	II.A/48

Teil II.B Installation nach der Messeinrichtung

1	Installationen nach der Messeinrichtung	II.B/1
1.1	Allgemeine Anforderungen an Schaltanlagen und Verteiler (Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen)	II.B/1
1.2	Schaltgeräte und Sicherungen für Verteilungs- und Endstromkreise	II.B/7
1.2.1	Allgemeines	II.B/7
1.2.2	Leitungsschutzschalter und Schmelzsicherungen	II.B/8
1.2.3	Back-up-Schutz	II.B/8
1.2.4	Selektivität von Überstromschutzeinrichtungen [E 8101-536]	II.B/10
1.2.5	Stromkreise in Hausinstallationen	II.B/11
1.2.6	Zusätzlicher Schutz durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen	II.B/13
1.2.7	Schutz gegen die Auswirkungen von Fehlerlichtbögen [E 8101-421.7]	II.B/15
1.3	Auswahl und Verlegung von Elektroinstallationsrohren	II.B/15
1.3.1	Allgemeines und Auswahl	II.B/15
1.3.2	Verlegung von Elektroinstallationsrohren und Elektroinstallationskanälen	II.B/20
1.4	Verlegung von Kabeln und Leitungen [E 8101-52]	II.B/23
1.4.1	Allgemeines	II.B/23
1.4.2	Anordnung und Zusammenfassen der Leiter von Stromkreisen	II.B/24
1.4.3	Elektrische Verbindungen [E 8101-134.1.4], [E 8101-526]	II.B/25
1.5	Auswahl und Installation von elektrischen Betriebsmitteln	II.B/29
1.5.1	Anschluss elektrischer Betriebsmittel	II.B/29
1.5.2	Verlegung bestimmter Leitungen	II.B/30
1.5.3	Leitungen und Kabel im Freien	II.B/31
1.5.4	Verlegung von Leitungen und Kabeln im Erdreich	II.B/33
1.5.5	Verlegung von Leitungen, Kabeln, Elektroinstallationsrohren und Elektroinstallationskanälen in Beton	II.B/33
1.6	Schalter und Steckvorrichtungen	II.B/35
2	Bestimmungen für Räume und Anlagen besonderer Art	II.B/38
2.1	Allgemeines	II.B/38
2.2	Systematik von [E 8101] für Räume und Anlagen besonderer Art	II.B/41
2.3	Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten [E 8101-729]	II.B/41
2.4	Räume und Orte mit Badewanne oder Dusche [E 8101-701]	II.B/42
2.4.1	(Schutz-)Bereiche [E 8101-701.3]	II.B/42
2.4.2	Schutzmaßnahmen und Schutzvorkehrungen [E 8101-701.410.3.5 und -410.3.6]	II.B/44
2.4.3	Schutzmaßnahmen Schutztrennung und Kleinspannung [E 8101-701.413 und -701.414]	II.B/44
2.4.4	Zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz) [E 8101-701.415]	II.B/44
2.4.5	Auswahl und Installation elektrischer Betriebsmittel [E 8101-701.5]	II.B/45
2.4.6	Auswahl und Anordnung elektrischer Verbrauchsmittel [E 8101-701.512.2]	II.B/48

2.5	Schwimmbecken und Springbrunnen [E 8101-702]	II.B/49
2.5.1	Allgemein [E 8101-702.1]	II.B/49
2.5.2	(Schutz-)Bereiche [E 8101-702.3]	II.B/50
2.5.3	Schutzmaßnahmen und Schutzvorkehrungen [E 8101-702.410.3.5 und -410.3.6] [E 8101-702.410.3.101]	II.B/53
2.5.4	Zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz) [E 8101-702.415]	II.B/54
2.5.5	Betriebsbedingungen und äußere Einflüsse [E 8101-702.512 und -702.522] [E 8101-702.55]	II.B/54
2.5.6	Besondere Anforderungen für spezielle elektrische Anlagen und Verbrauchsmittel im Bereich 1 von Schwimmbecken [E 8101-702.55.104]	II.B/56
2.5.7	Heizanlagen mit Heizleitungen und Flächenheizelementen [E 8101-702.55.105]	II.B/57
2.6	Ersatzstromversorgungsanlagen und als Ersatzstromversorgungsanlagen nutzbare Stromerzeugungsanlagen	II.B/57
2.6.1	Allgemeines	II.B/57
2.6.2	Einsatz transportabler Ersatzstromerzeugungsanlagen	II.B/58
2.6.3	Einsatz ortsfester Ersatzstromerzeuger	II.B/61
2.6.4	Umschalteneinrichtung für synchrone (rotierende Generatoren) Stromerzeugungsanlagen im Ersatzstrombetrieb	II.B/62
2.6.5	Umschalteneinrichtungen für nichtsynchrone (statische parallelbetriebsfähige Stromrichter) Stromerzeugungsanlagen im Ersatzstromversorgungsbetrieb	II.B/63
2.6.5.1	Wechselrichter mit zwei AC-Ausgängen (AC-Ausgang für Netz- und Ersatzstrom getrennt)	II.B/64
2.6.5.2	Wechselrichter mit einem AC-Ausgang (AC-Ausgang für Netz- und Ersatzstrom ident)	II.B/68
2.6.5.3	Klassische USV-Anlagen mit Erzeugungsanlagen kombiniert	II.B/73
2.6.6	Schutzmaßnahme für die Betriebsart Ersatzstromversorgung	II.B/75
2.6.7	Überstromschutz	II.B/77
2.6.8	Spannungswiederkehr-Anzeige	II.B/77
2.7	Stromerzeugungsanlagen für den Netzparallelbetrieb	II.B/78
2.7.1	Allgemeines	II.B/78
2.7.2	Stromerzeugungsanlagen mit Wechselrichter (nichtsynchrone statische Stromrichter) im Parallelbetrieb (Photovoltaik, rotierende Generatoren mit Stromrichter, Batteriespeicher etc.)	II.B/79
2.7.3	Zentraler Netzentkupplungsschutz	II.B/81
2.8	Baustellen [E 8101-704]	II.B/82
2.8.1	Allgemeines	II.B/82
2.8.2	Installation bis zur Messeinrichtung	II.B/83
2.8.3	Baustromverteiler	II.B/85
2.8.4	Kabel- und Leitungsanlagen	II.B/89
2.8.5	Sonstige elektrische Betriebsmittel	II.B/89
2.8.6	Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag	II.B/90
2.8.7	Blitzschutz	II.B/95
2.8.8	Inbetriebnahme und Prüfungen	II.B/96

2.9	Stationäre Batterien und Batterieanlagen	II.B/97
2.9.1	Schutzmaßnahmen	II.B/98
2.9.2	Schalten und Trennen	II.B/100
2.9.3	Schutz vor Kurzschlüssen	II.B/100
2.9.4	Maßnahmen gegen Explosionsgefahr	II.B/101
2.9.5	Unterbringung, Räumlichkeiten	II.B/103
2.9.6	Inspektion und Überwachung	II.B/104
2.10	Ladestationen der Elektromobilität	II.B/105
2.10.1	Anschluss an das öffentliche Netz	II.B/108
2.10.2	Lademodi gemäß OVE EN IEC 61851-1	II.B/109
2.10.3	Überspannungsschutz	II.B/110

Teil III. Netzrückwirkungsrelevante elektrische Betriebs- und Verbrauchsmittel; Schwellwerte für die notwendige Beurteilung durch den Netzbetreiber und Festlegungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit

1	Einleitung und Allgemeines	III/1
1.1	Geltungsbereich und Zielstellung	III/1
1.2	Begriffe und allgemeine Vorgangsweise	III/4
2	Betriebs- und Verbrauchsmittel mit leistungselektronischen Komponenten	III/11
2.1	Allgemeines	III/11
2.2	Allgemeine Betriebs- oder Verbrauchsmittelfestlegungen	III/12
2.3	Leistungsgrenzwerte	III/12
2.3.1	Leistungsgrenzwerte bezüglich Oberschwingungen	III/12
2.3.2	Leistungsgrenzwerte bezüglich Spannungsänderungen	III/13
3	Elektrische Lichtanlagen	III/14
3.1	Allgemeines über LED-Leuchtmittel und Entladungslampen	III/14
3.2	Vorschaltgeräte	III/15
3.3	Leistungsgrenzwerte	III/17
4	Elektrowärme- und -kältegeräte	III/17
4.1	Allgemeines	III/17
4.2	Grenzwerte für die Leistung bzw. den Anlaufstrom	III/18
4.3	Allgemeine Einsatzbedingungen	III/20
4.4	Elektrowärmegeräte zur Brauchwasserbereitung	III/20
4.5	Speicherheizgeräte	III/20
5	Elektrische Antriebe	III/20
5.1	Allgemeines	III/20
5.1.1	Motoren	III/21
5.1.2	Anlassen von Drehstrom-Asynchronmotoren mit Käfigläufer	III/22
5.1.3	Drehzahlvariable Antriebe	III/23
5.2	Grenzwerte für die Leistung bzw. den Anlaufstrom	III/24
5.3	Allgemeine Einsatzbedingungen	III/26

6	Elektroschweißanlagen	III/26
6.1	Allgemeines	III/26
6.2	Einsatz von Schweißeinrichtungen	III/26
7	Leistungskondensatoren	III/27
7.1	Kompensationsarten	III/28
7.1.1	Einzelkompensation	III/28
7.1.2	Gruppenkompensation	III/28
7.1.3	Zentralkompensation	III/29
7.2	Ausführungsformen von Kompensationen	III/29
7.2.1	Verdrosselte Kondensatoren (stark verstimmte Filter)	III/29
7.2.2	Kondensatoren mit Sperrkreisen (siehe Abschnitt 8)	III/30
7.2.3	Saugkreisanlagen (Anlagen mit abgestimmten Filterkreisen)	III/31
7.2.4	Dynamische Kompensationsanlagen	III/31
7.3	Allgemeine Einsatzbedingungen	III/32
7.4	Bemessung und Aufstellung von Leistungskondensatoren	III/32
7.5	Schaltgeräte für Kondensatoranlagen	III/33
7.6	Schutz von Kondensatoranlagen	III/34
7.7	Entladung von Kondensatoren	III/35
8	Tonfrequenz-Sperreinrichtungen	III/36
8.1	Allgemeines	III/36
8.2	Einbau von Tonfrequenz-Sperreinrichtungen	III/37
9	Informationsübertragung über das 50-Hz-Netz	III/38
9.1	Allgemeines	III/38
9.2	Informationsübertragung in Anlagen des Netzbenutzers	III/40

Teil IV. Schutzmaßnahmen

1	Allgemeines	IV/1
1.1	Schutzkonzept	IV/5
1.2	Basisschutz	IV/6
1.3	Fehlerschutz	IV/7
1.4	Zusatzschutz	IV/9
1.5	Schutzmaßnahmen und ihre Schutzvorkehrungen	IV/13
1.6	Internationale Einteilung der Netzsysteme	IV/16
1.7	Koordinierung elektrischer Betriebsmittel mit dem Schutzkonzept	IV/17
1.7.1	Schutzklassen	IV/17
1.7.2	Schutzarten	IV/19
2	Die Schutzmaßnahmen im Detail	IV/24
2.1	Schutzmaßnahmen ohne PE-Leiter	IV/24
2.1.1	Doppelte oder verstärkte Isolierung (Schutzisolierung) [E 8101-412]	IV/24
2.1.2	Schutzkleinspannung (SELV) [E 8101-414]	IV/25
2.1.3	Funktionskleinspannung mit sicherer Trennung (PELV) [E 8101-414]	IV/26

2.1.4	Schutztrennung [E 8101-413]	IV/27
2.2	Schutzmaßnahmen mit PE-Leiter	IV/28
2.2.1	Nullung (Schutz durch automatische Abschaltung der Stromversorgung im TN-System) [E 8101-411.4]	IV/28
2.2.1.1	Die Abschaltbedingung [E 8101-411.4.4]	IV/34
2.2.1.2	Erdungsbedingung für Verteilernetze [E 8101-411.4.6.001.2.1.AT]	IV/38
2.2.2	Die Verlegungsbedingungen	IV/41
2.2.3	Sonstige Bedingungen	IV/43
2.2.4	Die Nullungsverordnung	IV/43
2.3	Fehlerstrom-Schutzschaltung (Automatische Abschaltung der Stromversorgung in TT-Systemen [E 8101-411.5])	IV/46
2.4	Überstrom-Schutzerdung [E 8101-411.5.2]	IV/51
2.5	Isolationsüberwachungssystem [E 8101-411.6]	IV/52
3	Potenzialausgleich und Erdung	IV/55
3.1	Schutzpotenzialausgleich (Hauptpotenzialausgleich) [E 8101-411.3.1.2] stellt folgende Anforderungen an den Hauptpotenzialausgleich (siehe auch [E 8101-54]):	IV/56
3.2	Zusätzlicher Schutzpotenzialausgleich [E 8101-415.2]	IV/59
3.3	Fundamenterder	IV/60
3.3.1	Allgemeines	IV/60
3.3.2	Ausführung von Fundamenterdern	IV/60
4	Schutztechnische Sondermaßnahmen im Nahbereich elektrischer Wechselstrombahnen	IV/68
4.1	Begriffe	IV/68
4.1.1	Bauverbotsbereich (gemäß Eisenbahngesetz 1957, § 42)	IV/68
4.1.2	Rückleitung	IV/68
4.1.3	Schienenpotenzial	IV/68
4.1.4	Bezugserde (ferne Erde)	IV/69
4.1.5	Haupterdungsschiene (HES)	IV/69
4.1.6	Oberleitungs-Haupterdungsschiene (OL-HES)	IV/69
4.1.7	Oberleitungs-Erdungsschiene (OL-ES)	IV/69
4.1.8	Unterwerk	IV/69
4.1.9	50-Hz-Verteilungsnetz der ÖBB-Infrastruktur AG	IV/70
4.1.10	Zwischentransformator	IV/70
4.1.11	Zentraler Erdungspunkt (ZEP)	IV/70
4.2	Allgemeines	IV/71
4.2.1	Traktionsstromkreis	IV/71
4.2.2	Rückwirkungen auf elektrische Anlagen (50-Hz-Anlagen)	IV/71
4.2.3	Nahbereich (gemäß OVE R38)	IV/72
4.3	Elektromagnetische Felder in der Traktionsstromversorgung und Koppelmechanismen in der Nähe elektrischer Bahnen	IV/76
4.3.1	Induktive Kopplung	IV/76
4.3.2	Kapazitive Kopplung	IV/77
4.4	Potenzialanhebungen und Rückstromverschleppungen	IV/77
4.4.1	Potenzialanhebungen	IV/77
4.4.2	Rückstromverschleppung	IV/78

4.4.3	Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren und nicht-galvanische Kopplung	IV/79
4.4.4	Vermeidung von Potenzialunterschieden	IV/82
4.4.5	Verhinderung der Rückstromverschleppung	IV/82
4.4.6	Elektrische Anlagen Dritter im Bauverbotsbereich/Nahbereich	IV/86
4.4.7	Information zur Lösung auftretender Probleme bei elektrischen Bestandsanlagen	IV/87
4.4.8	Abstimmung bei Neuerrichtung von Objekten im Nahbereich/Bauverbotsbereich von Bahnanlagen	IV/87
4.5	Normen, Richtlinien und Regelwerke	IV/88
5	Elektrische Anlagen im Beeinflussungsbereich von Hochspannungsanlagen und Hochspannungsfreileitungen	IV/89
5.1	Allgemeines	IV/89
5.2	Elektrische Anlagen im Beeinflussungsbereich von Hochspannungsanlagen und Hochspannungsfreileitungen mit niederohmiger Sternpunktterdung	IV/90
5.3	Elektrische Anlagen im Beeinflussungsbereich von Hochspannungsanlagen und Hochspannungsfreileitungen mit Erdschlusskompensation oder isoliertem Sternpunkt	IV/91

Teil V. Blitz- und Überspannungsschutz für elektrische Anlagen

1	Allgemeines	V/1
1.1	Arten von Blitzschlägen	V/1
1.2	Grundlagen und Aufgaben eines Blitzschutzsystems	V/2
1.2.1	Allgemeines	V/2
1.2.2	Aufgaben eines vollständigen Blitzschutzsystems	V/3
2	Trennungsabstände und Blitzschutz-Potenzialausgleich	V/4
2.1	Vermeidung von Funkenbildung	V/4
2.2	Blitzschutz-Potenzialausgleich	V/5
2.2.1	Allgemeines	V/5
2.2.2	Blitzschutz-Potenzialausgleich für metallene Installationen und leitende Teile	V/6
3	Überspannungsschutz in Kundenanlagen	V/7
3.1	Einführung	V/7
3.2	Anwendung des Überspannungsschutzes	V/7
3.3	Ausführung des Überspannungsschutzes [E 8101-534]	V/8
3.3.1	Allgemeines	V/8
3.3.2	Auswahl der Überspannungs-Schutzeinrichtungen (SPD)	V/13
3.3.3	Ausführung des Überspannungsschutzes im TN-System mit einer Nennspannung von 230/400 V	V/14
3.3.4	Ausführung des Überspannungsschutzes im TT-System mit einer Nennspannung von 230/400 V	V/16

4	Bestimmungen, Normen, Richtlinien und Fachinformationen	V/18
4.1	Bestimmungen und Normen OVE [E 8101]	V/18
4.2	OVE-Richtlinien	V/19
4.3	OVE Fachinformationen	V/20
4.4	OIB Richtlinien	V/20

Teil VI. Prüfungen

1	Aufgabenstellung	VI/1
2	Prüfungen – Allgemeine Anforderungen	VI/3
2.1	Dokumentation der Prüfungen	VI/4
3	Erstprüfung	VI/6
3.1	Besichtigen	VI/8
3.2	Erproben	VI/9
3.3	Messen	VI/9
3.3.1	Messung der Durchgängigkeit der Leiter	VI/10
3.3.2	Messung des Isolationswiderstandes der elektrischen Anlage	VI/11
3.3.3	Spannungspolarität	VI/12
3.3.4	Nachweis der Funktion von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (z. B. auch für den zusätzlichen Schutz (Zusatzschutz))	VI/13
3.3.5	Prüfung der Wirksamkeit des Schutzes durch automatische Abschaltung der Stromversorgung	VI/15
3.3.6	Erdungswiderstandsmessung	VI/18
3.4	Kurzinfo zur Prüfung der Schutzmaßnahmen durch automatische Abschaltung im TN-System und im TT-System (Nullung, Fehlerstromschutzschaltung sowie des Zusatzschutzes)	VI/19
3.5	Erstellen des Prüfberichtes über die Erstprüfung [E 8101-6]	VI/21
3.6	Mindestumfang der Dokumentation [E 8101-1.NE]	VI/22
3.6.1	Allgemeine Angaben [E 8101-1.NE.2.1]	VI/22
3.6.2	Technische Angaben [E 8101-1.NE.2.2]	VI/23
3.6.3	Zeichnungen, Pläne und Diagramme [E 8101-1.NE.2.3]	VI/23
3.7	Zusätzliche Informationen, die für den Betrieb und die Wartung der elektrischen Anlage gebraucht werden [E 8101-1.NE.3]	VI/24
3.8	Sammlung der Prüfunterlagen [E 8101-1.NE.4]	VI/25
4	Wiederkehrende Prüfung [E 8101-600.5]	VI/25
4.1	Allgemeines	VI/25
4.2	Umfang der wiederkehrenden Prüfung	VI/27
4.3	Häufigkeit der wiederkehrenden Prüfung	VI/29

Teil VII. Anhang

1	Fundstellen der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen	VII/1
1.1	Elektrotechnikgesetz 1992	VII/1
1.2	Nullungsverordnung	VII/1
1.3	Elektroschutzverordnung 2012	VII/1
1.3.1	Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2026 bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht)	VII/1
1.4	Elektrotechnikverordnung 2002 (ersetzt durch ETV 2020)	VII/1
2	Bezugsquellennachweis	VII/2
2.1	Bundesgesetzblätter (Gesetze und Verordnungen)	VII/2
2.2	Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik (OVE-Normen und -Richtlinien sowie ÖVE/ÖNORMEN)	VII/2
2.3	Österreichische Normen (ÖNORMEN)	VII/2
2.4	Marktregeln, Allgemeine Bedingungen (AB), TOR	VII/3
2.5	Bundeseinheitliche Prüfberichte der Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	VII/3
2.6	Technische Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiber	VII/4
2.6.1	ebUtilities	VII/4

Vorwort zur TAEV-Ausgabe 2026

Zielsetzung und Inhalt der TAEV

Am 27. August 1956 wurde zwischen der Bundesinnung der Elektrotechniker und Radiomechaniker (heute Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker) und dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (heute Österreichs E-Wirtschaft) die nachfolgend wiedergegebene Vereinbarung geschlossen, auf deren Grundlage seither die „Technischen Anschlussbedingungen mit Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen bis 1000 V (bundeseinheitliche Fassung)“ herausgegeben werden. Unter der Kurzbezeichnung TAEV ist diese Ringmappe seit vielen Jahren zum festen Bestandteil der Arbeitsunterlagen der Elektrotechniker und Elektroplaner geworden. Die genannte Vereinbarung sieht vor, dass auch allenfalls notwendige Änderungen und Ergänzungen einvernehmlich veröffentlicht werden sollen. Dieser Vereinbarung wurde selbstverständlich auch bei der hier vorliegenden, kompletten Neuauflage der TAEV 2026 Rechnung getragen.

Die TAEV hat sich im Bereich der Errichtungsbestimmungen im Laufe der Zeit vom einstigen Regelwerk zu einer Übersicht der in Österreich aktuell gültigen Errichtungsbestimmungen gewandelt.

Daher erfolgte 2012 ein weiterer wichtiger Entwicklungsschritt, die Kooperation mit dem OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik, der für die elektrotechnische Normung in Österreich verantwortlichen Organisation. Ziel dieser Kooperation war und ist neben einer vertriebstechnischen Verbesserung auch die Wahrung und Verbesserung der inhaltlichen Qualität der TAEV.

Die TAEV kann die OVE-Normen bzw. ÖVE/ÖNORMEN auf keinen Fall ersetzen. Seit der Ausgabe 2012 wurde verstärkt auf die aktuellen Errichtungsbestimmungen hingewiesen, um dem Errichter eine Übersicht über die anzuwendenden anerkannten Regeln der Technik zu bieten. Auch wegen der mehrfach vorhandenen Verweise und den zum Teil nur exemplarischen Aufzählungen der Anforderungen aus den entsprechenden Bestimmungen wird vorausgesetzt, dass jeder Anlagenerrichter über die für seine Tätigkeit einschlägigen OVE-Normen bzw. ÖVE/ÖNORMEN und ÖNORMEN verfügt. In der Regel erfolgen in den TAEV Quellenangaben für Normen ohne Ausgabedatum. Damit bezieht sich die Quellenangabe immer auf die aktuelle Norm gemäß der jeweiligen Elektrotechnikverordnung. Darin wird zwischen „verbindlichen, rein österreichischen elektrotechnischen Normen“ gemäß Anhang I der Verordnung und „kundgemachten elektrotechnischen Normen“ gemäß Anhang II der Verordnung unterschieden.

Trotz sorgfältiger Prüfung und auf Grund des vierjährigen Intervalls der Veröffentlichung der TAEV können Abweichungen zu den Errichtungsbestimmungen nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden. Bei inhaltlichen Differenzen ist der Inhalt der gültigen Norm bindend.

Welchen Zweck haben die TAEV heute?

In den TAEV sind neben den wesentlichen, notwendigen Anforderungen aus den Errichtungsbestimmungen jene technischen Anforderungen beschrieben, die weder durch OVE-Normen bzw. ÖVE/ÖNORMEN noch durch die **Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz** im Detail geregelt sind. Darunter fallen vor allem:

- Festlegungen über die technische Gestaltung des Anschluss- und Zählerbereiches,
- spezielle Festlegungen der Netzbetreiber mit dem Ziel, eine angemessene Einheitlichkeit im plombierbaren Teil der Kundenanlagen zu erreichen und Fehlerwirkungen von einer Kundenanlage auf andere auszuschließen,
- Festlegungen über die Zulässigkeit und die Art des Anschlusses bestimmter Geräte im Sinne der EMV, insbesondere zur Begrenzung von Netzurückwirkungen. Solche Festlegungen sind heute mehr denn je erforderlich, um die gemäß Europeanorm EN 50160 geforderte Qualität der öffentlichen Versorgung für alle Kunden zu erreichen bzw. aufrecht zu erhalten.

Mit dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG) – ab 12/2025 Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) -, mit dem die europäische Liberalisierung im Bereich der Stromversorgung in Österreich umgesetzt wurde, wurden „Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang“ eingeführt, die jedoch bei den einzelnen Netzbetreibern Unterschiede aufweisen.

Deshalb konnte es bisher und wird es auch in Zukunft zu bestimmten Fragen z. B. hinsichtlich der Eigentumsabgrenzungen zwischen Netzbetreiber und Kunden keine bundeseinheitlichen Regelungen geben. Für sonstige Rechtsfragen sind ausschließlich die gemäß ElWG behördlich genehmigten „**Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz**“ heranzuziehen.

In den TAEV wurden, wo es möglich war, einheitliche technische Festlegungen getroffen, welche für Anlagenerrichter und Anlagenbetreiber gleichermaßen von Vorteil sind. Zusätzlich gibt es landeseinheitliche oder spezifische Festlegungen der Netzbetreiber zu technischen Details, die in den jeweiligen **„Ausführungsbestimmungen zu den TAEV“** beschrieben sind. Die Ausführungsbestimmungen sind über die im Teil VII angegebenen Bezugsquellen erhältlich. Ab dieser Ausgabe 2026 sind die Ausführungsbestimmungen zu den TAEV auch in elektronischer Form über www.taev.at frei verfügbar. Damit wird deren unmittelbare Gültigkeit betont und der Zugang dazu wird allen Netzbenutzern möglichst niederschwellig ermöglicht.

Da sich die meisten Festlegungen nur im Zusammenhang mit den einschlägigen OVE-Normen bzw. ÖVE/ÖNORMEN verständlich darstellen lassen, haben die TAEV schon immer auch den Charakter eines Nachschlagewerkes zur schnellen Information des Planers und Errichters elektrischer Anlagen gehabt.

Die TAEV hat nach wie vor die Aufgabe – vor allem für den Errichter der Kundenanlagen – in diesem Umfeld eine Orientierung zu bieten. Daher ist eine Anschaffung der zugrunde liegenden Regelwerke, insbesondere der OVE E 8101 unerlässlich.

Mit der praxisbezogenen Gestaltung hat sich unter anderem auch die Eignung der TAEV als anerkanntes Lehrbuch für die berufsbildenden Schulen im Laufe der Zeit von selbst ergeben. Mit Hinblick auf die spätere praktische Tätigkeit der Auszubildenden ist diese Entwicklung zu begrüßen.

Das aufgrund der Vereinbarung im Titelblatt bekundete „Einvernehmen mit der Bundesinnung“ bedeutet die gegenseitige Bereitschaft von Netzbetreibern und Anlagenerrichtern, sich an die Festlegungen der TAEV zu halten, um – **letztendlich im Interesse der Kunden** – eine reibungslose Abwicklung bei Errichtung und Anschluss der elektrischen Anlagen zu gewährleisten. Dazu gehört auch, dass die Errichtungsbestimmungen und netzbetreiberspezifischen Anforderungen bei einer vorausgehenden Planung elektrischer Anlagen und teilweise sogar bei der Bauplanung (z. B. bezüglich des Fundamenterrders) entsprechend berücksichtigt werden.

Die Redaktion möchte allen an der Entstehung beteiligten Mitarbeitern des Arbeitskreises Errichtung Niederspannung bei Österreichs Energie, den an der Abstimmung beteiligten Vertretern der Bundesinnung sowie der Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker:innen, und den Mitarbeitern des OVE für die erfolgreiche und konstruktive Mitarbeit an der nunmehr vorliegenden Neuausgabe 2026 danken.

Für die Redaktion
Dipl.-Ing. (FH) Karl Scheida, MSc
Wien, im Juni 2026

Anmerkungen zur TAEV redaktioneller Art

Auf die bisher gewohnten Markierungen in den TAEV in Form von **Balkenstrichen am Rande** wurden in der aktuellen Ausgabe verzichtet. Grund dafür ist, dass die Ausgabe 2026 eine deutlich erkennbarere Trennung - beispielsweise durch Aufteilung des Teils II in einen Teil II.A (Installation bis zur Messeinrichtung) und Teil II.B (Installation nach der Messeinrichtung) - hinsichtlich der technischen Ausführungsbestimmungen der Verteilernetzbetreiber erhalten hat, womit eine unmittelbare Kennzeichnung solcher Passagen verzichtbar ist.

Vereinbarung *)

welche zwischen dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (im folgenden kurz Verband genannt) und der Bundesinnung der Elektrotechniker und Radio-mechaniker (im folgenden kurz Bundesinnung genannt) bezüglich der einvernehmlichen Veröffentlichung der vom Verband herausgegebenen „Technischen Anschlussbedingungen mit Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V“ (im folgenden kurz TAEV genannt) getroffen wurde.

Der Verband und die Bundesinnung kommen überein, daß die TAEV in der jeweiligen Landesfassung auf Grund der geltenden Rechtsnormen, das sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens“ und die „Technischen Anschlussbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V“ in der von der Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung im April 1939 herausgegebenen Fassung, bei der Ausführung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V zu beachten sind. Es besteht Einigkeit darüber, daß solche Anlagen, bei deren Ausführung die TAEV nicht zur Gänze eingehalten wurden, an das Versorgungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nicht angeschlossen bzw. von der Versorgung ausgeschlossen werden.

Der Verband und die Bundesinnung kommen weiters überein, daß im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der TAEV der Verband bzw. die Bundesinnung hievon in Kenntnis zu setzen sind. Diese werden sich sodann um eine einvernehmliche Klärung der Meinungsverschiedenheit bemühen.

Es besteht schließlich Einverständnis darüber, daß allenfalls notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen der TAEV ebenso wie die Fassung Oktober 1956 einvernehmlich veröffentlicht werden sollen.

Wien, am 27. August 1956

Für die

BUNDESINNUNG DER ELEKTROTECHNIKER

Der Bundesinnungsmeister:
Komm.-Rat H. Ott

Der Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. J. Krauter

Für den

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:
Dipl.-Ing. F. Holzinger

Der Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Dr. K. Selden

**) Wortlaut der Originalvereinbarung in alter deutscher Rechtschreibung*